

# Welterbestadt Quedlinburg Der Oberbürgermeister



## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-HFAQ/003/18

öffentlich

### Annahme von Spenden und ähnlichen Zuwendungen für die Welterbestadt Quedlinburg

Erstellungsdatum: 20.03.2018

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung                      Gremium

11.04.2018      Haupt- und Finanzausschuss Quedlinburg

Entscheidung

#### **Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Annahme von Zuwendungen für die Durchführung des „Tag des offenen Denkmals“ 2017“.

Einreichende Fraktion:			
Erarbeitet durch:	Weidemann, Sabine	gez. Weidemann	20/3/18
Erforderliche Mitzeichnungen:	2 Recht, Ordnung, Kultur und Bürgerservice	gez. W. Scheller	20/03/18
Verantwortlicher Fachbereich:	1 Finanzen und Bildung	gez. Frommert	20/03/18
Oberbürgermeister	Frank Ruch	gez. F. Ruch	21.03.18

**Sachverhalt:**

Mit dem Inkrafttreten des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (KVG LSA) zum 01.07.2014 regelt der Gesetzgeber das Einwerben und Annehmen von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

Nach § 99 (6) KVG LSA darf die Kommune zur Erfüllung einzelner Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 4 KVG LSA beteiligen.  
Die Einwerbung und die Entgegennahme obliegen ausschließlich dem Hauptverwaltungsbeamten.

Über die Annahme und Vermittlung entscheidet die Vertretung.  
Abweichend hierzu kann die Vertretung die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bei geringfügigen Zuwendungen auf den Hauptverwaltungsbeamten oder einen beschließenden Ausschuss übertragen.

Entsprechend der Anlage 1 I. Buchstabe k) der Hauptsatzung der Welterbestadt Quedlinburg in der zur Zeit geltenden Fassung ist für die Annahme und Vermittlung von Spenden und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt mit einem Vermögenswert, der im Einzelfall die Höhe von 1.000 € übersteigt aber nicht größer als 10.000 € ist, der Haupt- und Finanzausschuss zuständig.

Die nach der Rechtsprechung zu § 331 StGB erforderliche Transparenz erfordert, dass über die Annahme der Zuwendung in öffentlicher Sitzung zu beraten ist. § 52 Abs. 2 KVG LSA ist nicht anwendbar.

Im Rahmen einer Spende in Höhe von 8.000 € unterstützte die Stadtwerke Quedlinburg GmbH die Welterbestadt Quedlinburg bei der Durchführung des „Tag des offenen Denkmals“ 2017.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>		<b>Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Pflichtaufgaben <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Finanzplan
freiwillige Aufgaben <input checked="" type="checkbox"/>		BUst	BUst
EUR		EUR	EUR
Gesamtkosten der Maßnahmen (Anschaffungs-/ Herstellungskosten)	Jährliche Folgekosten/ Folgekosten <input type="checkbox"/> keine	Gesamtfinanzierung	Gesamtfinanzierung
EUR	EUR	Eigenanteil	Erträge/Einzahlungen (Zuschüsse, Beiträge etc.)
EUR	EUR	EUR	EUR
Verpflichtungsermächtigungen	Jahr EUR	Folgejahre	Jahr EUR
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Jahr EUR		Jahr EUR
	Jahr EUR		Jahr EUR